



# Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

---

## Verordnung

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 02. Oktober 2024, Zahl: 8500-0/WLO/2/2024-Ze, mit der eine Wasserleitungsordnung erlassen wird**

Aufgrund des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997 (WV), in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 87/2023, wird verordnet:

### § 1

#### Allgemeines

Diese Verordnung dient der Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen des K-GWVG.

### § 2

#### Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für den von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten verordneten Versorgungsbereich.
- (2) Außerhalb des Versorgungsbereiches können nur privatrechtliche Vereinbarungen getroffen werden (Verträge, allgemeine Geschäftsbedingungen udgl.).

### § 3

#### Besondere Pflichten des Grundstückseigentümers

- (1) Bäume und Sträucher dürfen nicht näher als 1,50 Meter beiderseits der Wasserleitungsstrasse gepflanzt werden.
- (2) Es dürfen keine schädigenden Einwirkungen auf die Leitungen sowie ihr Zubehör vorgenommen oder geduldet werden.
- (3) Das Verschütten von Absperrvorrichtungen ist untersagt. Ausgenommen hiervon ist das sachgemäß erfolgte Verschütten unter vorheriger Vereinbarung mit der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten. Hierbei hat das Verschütten so zu erfolgen, dass eine ordnungsgemäße und unverzügliche Verortung der Absperrvorrichtung, beispielsweise in digitaler Form oder mittels Sicht-Pflocks, gewährleistet bleibt.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat jeden Schaden und jeden Wasseraustritt aus Versorgungs- und Anschlussleitungen auf seinem Grundstück unverzüglich nach Wahrnehmung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu melden.
- (5) Die Regelungen dieses Paragraphen gelten auch für die vom Grundstückseigentümer beauftragte oder ihm zuzurechnende Dritte.

#### § 4

### **Anschlussleitungen und Versorgungsleitungen**

- (1) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Sie umfasst die Abzweigung von der Versorgungsleitung und die Rohrleitung bis einschließlich des Wasserzählers und erhält an der Anschlussstelle eine Absperrvorrichtung. Die Versorgungsleitung endet an der Abzweigung der Anschlussleitung vor der Absperrvorrichtung.
- (2) Die Bemessung der lichten Weite der Anschlussleitung, die Art und den Ort der Verlegung am anzuschließenden Grundstück bestimmt die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten. Soweit nicht technische Belange entgegenstehen, können hierbei Wünsche des Grundstückseigentümers Berücksichtigung finden.
- (3) Für ein Grundstück ist grundsätzlich nur eine Anschlussleitung zu errichten. Über Antrag des Grundstückseigentümers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aufgrund von Sicherheitsüberlegungen, weitere Anschlussleitungen von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten genehmigt bzw. hergestellt werden. Die Kosten hierfür trägt der jeweils betroffene Grundstückseigentümer.
- (4) Die Errichtung, Erhaltung und Wartung der Anschlussleitung hat durch die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu erfolgen. Hierfür hat der Grundstückseigentümer, außer den Anschlussbeitrag, keine zusätzlichen finanziellen Aufwendung zu leisten.
- (5) Änderungen der Anschlussleitung haben durch die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu erfolgen. Die Kosten für Änderungen an der Anschlussleitung hat der Grundstückseigentümer zu tragen, sofern die Änderung auf seinen Antrag hin erfolgt.
- (6) Die Anschlussleitung bis zum Wasserzähler sowie der Wasserzähler selbst stehen im Eigentum der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten.
- (7) Absperrvorrichtungen in der Anschlussleitung dürfen nur von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten oder von einem durch diese beauftragten Dritten bedient werden. Dies gilt nicht für Maßnahmen an der Anschlussleitung bei Gefahr in Verzug.

#### § 5

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Wasserleitungsordnung tritt am 01.11.2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wasserleitungsordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 18. Dezember 2019, Zahl: 8500-0/WLO/2019-Ze, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Christian Orasch